

**Wahlordnung
für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die
Gleichstellungsbeauftragten in den Instituten
und der Gemeinsamen Verwaltung
des Forschungsverbundes Berlin e. V.**
- beschlossen in der 124. Vorstandssitzung vom 06.11.2019 -

**§ 1
Präambel**

- (1) Der Forschungsverbund Berlin hat am 01.09.2020 mit dem Land Berlin eine Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit in Umsetzung der Ausführungsvereinbarung Gleichstellung (AVGlei) geschlossen. Diese Vereinbarung regelt u. a. die Rechtsstellung und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten; sie sieht vor, dass die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in einer gesonderten Wahlordnung geregelt wird.
- (2) Auf der Grundlage des vom Vorstand am 06.11.2019 beschlossenen Verfahrens zur Umsetzung der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden in jedem Institut und der Gemeinsamen Verwaltung jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin gewählt. Des Weiteren wird eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

**§ 2
Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird nach einem zweistufigen Verfahren gewählt.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird für 4 Jahre gewählt. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sollte mindestens 1 Jahr an einem der Institute oder in der Gemeinsamen Verwaltung (GV) angestellt und noch ein halbes Jahr beschäftigt sein. Falls keine Verlängerung des Vertrages möglich ist, sollte sich das davon betroffene Institut um die Verlängerung des Vertrages für die 20 h wöchentliche Arbeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten bemühen.
- (4) Dem Institut, aus dem die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kommt, wird die Hälfte des Gehaltes (20 Stunden wöchentlich) per Umlage von allen Instituten zurückerstattet, um für die dadurch fehlende Arbeit im Institut alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu finanzieren.

**§ 2a
Verfahren 1**

- (1) Aus dem Kreis der Gleichstellungsbeauftragten der Institute/GV wird die zentrale Gleichstellungsbeauftragte durch die Gleichstellungsbeauftragten der Institute/GV ermittelt.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte übernimmt diese Funktion zusätzlich zu der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten an dem jeweiligen Institut oder in der GV.
- (3) Dieses Verfahren ist zuerst durchzuführen.

§ 2b Verfahren 2

- (1) Falls Verfahren 1 nicht zum Erfolg führt, soll eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreise der FVB-Beschäftigten rekrutiert werden.
- (2) Jede Instituts- und die GV-Gleichstellungsbeauftragte haben ein Vorschlagsrecht. Diese Vorschläge sollten auch sicherstellen, dass die Kandidatinnen eine Wahl annehmen. Die Direktorinnen und Direktoren können die Instituts- und die GV-Gleichstellungsbeauftragten bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen unterstützen.
- (3) Es wird eine Liste aller Kandidatinnen aufgestellt.
- (4) Die Kandidatin für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte darf keinem Betriebsrat angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte mit Personalangelegenheiten befasst sein.
- (5) Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch alle weiblichen Beschäftigten des FVB.

§ 2c Vorbereitung der Wahl

- (1) Aus dem Kreis der Gleichstellungsbeauftragten der Institute und der GV wird der Wahlvorstand, der aus drei Gleichstellungsbeauftragten bestehen soll, bestimmt.
- (2) Der Personalbereich der jeweiligen Institute und der GV stellt eine Namensliste der weiblichen Beschäftigten auf. Der Wahlvorstand überprüft die Vollständigkeit der Namensliste und die Wahlberechtigung der eingetragenen weiblichen Beschäftigten, stellt diese Liste als Wählerinnenliste fest und gibt sie spätestens zum Zeitpunkt des Erlasses der Wahlausschreibung bis zum Wahltag durch Aushang in den jeweiligen Instituten und der GV bekannt.
- (3) Der Wahlvorstand leitet die Wahl. Dabei kann er bestimmte Aufgaben an die jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin der Institute oder GV übertragen. Zur Vorbereitung dieser Wahl
 - a) schreibt er die Wahl durch öffentlichen Aushang in allen Instituten bzw. der Gemeinsamen Verwaltung des Forschungsverbundes aus,
 - b) setzt er den Tag der Stimmabgabe fest,
 - c) gibt er die Wählerinnen-Liste bekannt,
 - d) gibt er die Kandidatinnen-Liste durch öffentlichen Aushang spätestens 14 Tage vor dem Tag der Stimmabgabe bekannt,
 - e) versendet er auf Antrag der wahlberechtigten Beschäftigten alle Unterlagen, die zur Ausübung der Briefwahl erforderlich sind,
 - f) überwacht er (oder eine der beauftragten Gleichstellungsbeauftragten) die ordnungsgemäße Stimmabgabe in verschlossenen Wahlurnen,
 - g) zählt er die Stimmen öffentlich im Kreise der Gleichstellungsbeauftragten aus und
 - h) gibt das Wahlergebnis unverzüglich schriftlich durch Wahlaushang bekannt.

§ 2d Wahldurchführung

- (1) Die Wahl ist geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl findet nach dem relativen Mehrheitswahlrecht statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

- (3) Zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist die Kandidatin gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (4) Für die Wahl ist die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder bei Verhinderung die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) möglich. Bei der Briefwahl ist Wahltag der Tag, an dem die Wahl abgeschlossen wird.

§ 2e Aufbewahrungspflichten

Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses sechs Wochen aufbewahrt.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten in den Instituten und der GV

- (1) Wahlberechtigt sind alle weiblichen Beschäftigten der jeweiligen Institute bzw. GV im Forschungsverbund Berlin.
- (2) Wählbar ist jede weibliche Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt der Nominierung seit mindestens einem Jahr besteht und mindestens weitere zwei Jahre fort dauert.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Vertreterinnen dürfen keinem Betriebsrat angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Vertreterinnen mit Personalangelegenheiten befasst sein.
- (4) Wahlvorschläge kann jede Wahlberechtigte machen.

§ 3a Wahldurchführung

- (1) Die Wahl ist geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl findet nach dem relativen Mehrheitswahlrecht statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (3) Zur Gleichstellungsbeauftragten ist die Kandidatin gewählt, die die meisten Stimmen im Institut bzw. der GV auf sich vereinigen kann.
- (4) Die Kandidatin mit dem zweithöchsten Stimmenanteil ist zur Stellvertreterin und damit zugleich auch zur Nachrückerin der Gleichstellungsbeauftragten im Fall von deren vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt gewählt.
- (5) Für die Wahl ist die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder bei Verhinderung die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) möglich. Bei der Briefwahl ist Wahltag der Tag, an dem die Wahl abgeschlossen wird.

§ 3b Wahlperiode

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.
- (2) Für den Fall, dass die Gleichstellungsbeauftragte durch Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Forschungsverbund Berlin vorzeitig aus dem Amt scheidet, übernimmt deren Stellvertreterin diese Funktion für die verbleibende Dauer der Wahlperiode.

§ 3c

Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die/der Vorsitzende des Betriebsrates bestimmen den Wahlvorstand, der aus drei Wahlberechtigten bestehen soll.
- (2) Der Personalbereich stellt eine Namensliste der weiblichen Beschäftigten auf. Der Wahlvorstand überprüft die Vollständigkeit der Namensliste und die Wahlberechtigung der eingetragenen weiblichen Beschäftigten, stellt diese Liste als Wählerinnenliste fest und gibt sie spätestens zum Zeitpunkt des Erlasses der Wahlausschreibung bis zum Wahltag durch Aushang bekannt.
- (3) Der Wahlvorstand leitet die Wahl. Zu diesem Zweck
 - a) schreibt er die Wahl durch öffentlichen Aushang im Institut bzw. der Gemeinsamen Verwaltung des Forschungsverbundes aus,
 - b) setzt er den Tag der Stimmabgabe fest,
 - c) gibt er die Wählerinnen-Liste bekannt,
 - d) holt er die Vorschläge für Kandidatinnen und deren Zustimmungen ein,
 - e) gibt er die Kandidatinnen-Liste durch öffentlichen Aushang spätestens 14 Tage vor dem Tag der Stimmabgabe bekannt,
 - f) versendet er auf Antrag der wahlberechtigten Beschäftigten alle Unterlagen, die zur Ausübung der Briefwahl erforderlich sind,
 - g) überwacht er die ordnungsgemäße Stimmabgabe in verschlossenen Wahlurnen,
 - h) zählt die Stimmen öffentlich aus und
 - i) gibt das Wahlergebnis unverzüglich schriftlich durch Wahlaushang bekannt.

§ 3d

Aufbewahrungspflichten

Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses sechs Wochen aufbewahrt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.